

Informationsblatt zu Gardien (Lamblien)

Die Lamblien-Enteritis oder Lambliasis ist eine durch *Giardia lamblia*-Protozoen (Einzeller) hervorgerufene infektiöse Darmerkrankung.

Krankheitszeichen können schaumig-wässrige Durchfälle, Schleim- und Fettbeimengungen im Stuhl, Übelkeit, Blähungen, Bauchkrämpfe und Gewichtsabnahme sein. Bei vielen Personen treten nur geringe oder keine Krankheitszeichen auf. Insbesondere bei immungeschwächten Personen können jedoch auch schwere Verlaufsformen auftreten. In der Regel bessern sich die Krankheitssymptome spontan nach 2-3 Wochen, es gibt jedoch auch chronische Verläufe.

Die Krankheit hinterlässt keine Immunität.

Die **Inkubationszeit** beträgt 3 Tage bis 3 Wochen, gelegentlich auch länger.

Die **Therapie** besteht in der Gabe von Medikamenten (z. B. Nitroimidazol - Derivate).

Die **Übertragung** erfolgt von Mensch zu Mensch, durch kontaminierte Gegenstände oder Tierkontakt. Die Zysten (Dauerform) von *Giardia lamblia* werden mit dem Stuhl des Erkrankten ausgeschieden und können durch winzige Stuhlmengen an den Händen (sog. **Schmierinfektion**) weiterverbreitet werden.

Giardia lamblia-Zysten bleiben in der Umwelt für einige Zeit infektiös.

Am häufigsten wird die Erkrankung bei **Reisen** in Länder mit geringem Hygienestandard erworben, da dort das Trinkwasser oder die Nahrungsmittel durch Abwasser mit *Giardia lamblia*-Zysten belastet sein können.

Achten Sie auf gründliches **Reinigen der Hände** und Nägel mit warmem Wasser und Seife nach jedem Toilettenbesuch, vor dem Essen und vor jeder Essenszubereitung.

Verwenden Sie eigene Handtücher und Waschlappen oder Einmalartikel.

Kranke bzw. krankheitsverdächtige Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen **Kindergärten** und ähnliche Einrichtungen nicht betreten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Personen, die an *Giardia lamblia* erkrankt oder dessen Verdächtige sind, dürfen nicht in **Küchen** von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sein oder beschäftigt werden. Ferner dürfen diese Personen bestimmte **Tätigkeiten in Lebensmittelbereichen**, wie z. B. Metzgereien, Milchbetrieben oder Speiseeisbetrieben nicht ausüben, wenn sie mit den Lebensmitteln in Berührung kommen.

Auf den **Besuch von Schwimmbädern** sollte zum Schutz der übrigen Badebesucher wegen der hohen Chlorresistenz der Erreger bis zum Abschluss der Behandlung verzichtet werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt Starnberg oder an Ihren Haus- bzw. Kinderarzt.

Ihr
Gesundheitsamt Starnberg